

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

520-37
- 8.3.67

Nr. 7 München, den 6. März 1967

Datum	Inhalt	Seite
19. 1. 1967	Vierte Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern	271
25. 1. 1967	Zweite Verordnung über die befristete Aufhebung der Schonzeiten für Dachse und führende Fuchsfähen	271
2. 2. 1967	Prüfungsordnung für die Technikerschulen für Landbau in Bayern	271
3. 2. 1967	Prüfungsordnung der staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten für Zeichnen	275
8. 2. 1967	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst einschließlich des landwirtschaftlichen Lehramtes in Bayern (LwZAPO/hD)	277
10. 2. 1967	Verordnung über die Zulassung zum Krankenpflagedienst	281
17. 2. 1967	Änderung der Satzung der Bayerischen Fleischbeschauausgleichskasse	282

Vierte Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern

Vom 19. Januar 1967

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern vom 22. August 1961 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. März 1966 (GVBl. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gymnasium unterrichtet in Pflicht- und Wahlfächern, in der Oberstufe außerdem in Arbeitsgemeinschaften; daneben können freie Arbeitsgruppen geführt werden. Das Sozialwissenschaftliche Gymnasium verlangt in der Oberstufe auch Praktika.“

2. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Wochenende, die Feiertage und die Ferien sind von Aufgaben freizuhalten.“

3. § 33 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Sprecher aller Klassen wählen einen Schulsprecher und zwei Stellvertreter.“

4. An § 36 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Schüler gilt als von allen Gymnasien ausgeschlossen, wenn er mit Freiheitsentzug von mindestens 6 Monaten bestraft worden ist. Über Anträge auf Wiedenzulassung entscheidet das Ministerium.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft.
München, den 19. Januar 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Zweite Verordnung über die befristete Aufhebung der Schonzeiten für Dachse und führende Fuchsfähen

Vom 25. Januar 1967

Auf Grund des Art. 21 Nr. 4a und Nr. 5 und des Art. 48 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten vom 7. April 1961 (BGBl. I S. 411) gilt mit der Maßgabe, daß in den von den Regierungen je nach der Seuchenlage bestimmten Abschlußgebieten

die Schonzeit des Daches für die Zeit vom 1. Juni bis zum 30. Juni und das Jagdverbot für führende Fuchsfähen in der Setzzeit aufgehoben werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. März 1970.

München, den 25. Januar 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Dr. A. Hundhammer, Staatsminister

Prüfungsordnung für die Technikerschulen für Landbau in Bayern

Vom 2. Februar 1967

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 und des Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Prüfungsordnung:

Allgemeines

§ 1

Der Feststellung des Leistungsstandes der Schüler während und am Ende der Ausbildung dienen:

- A) die Semesterprüfungen,
- B) die Technikerprüfung sowie die Pflichtarbeiten.

§ 2

(1) Für die Prüfungen unter A) und B) gelten folgende Stufen der Einzelnoten:

1 = sehr gut	= 1,00 — 1,50,
2 = gut	= 1,51 — 2,50,
3 = befriedigend	= 2,51 — 3,50,
4 = ausreichend	= 3,51 — 4,50,
5 = mangelhaft	= 4,51 — 5,50,
6 = ungenügend	= 5,51 — 6,00.

(2) Auf den Prüfungsarbeiten, Pflichtarbeiten und in den Zeugnisfächern erscheinen nur ganze Noten.

A) Semesterprüfungen

§ 3

(1) Semesterprüfungen werden gegen Ende des 1. und 2. Semesters in allen Pflichtfächern schriftlich abgehalten.

(2) Die Teilnahme an den Semesterprüfungen ist für alle Schüler Pflicht.

§ 4

(1) Art und Dauer der Semesterprüfung in einem Fach sowie zugelassene Hilfsmittel bestimmt die zuständige Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Direktor der Technikerschule.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf den Stoff des Semesters und auf die in den vorausgegangenen Semestern erworbenen Grundkenntnisse.

(3) Der Prüfling kann in die korrigierte Prüfungsarbeit Einsicht nehmen.

§ 5

(1) Die Zeugnisnoten werden in der Notenkonferenz festgesetzt.

(2) Mitglieder der Notenkonferenz sind der Direktor der Technikerschule oder sein Stellvertreter als Vorsitzender und die für die Pflichtfächer zuständigen Lehrkräfte.

§ 6

(1) Bei der Bildung der Zeugnisnoten werden Semesterfortgangsnoten und Semesterprüfungsnoten in gleichem Maße berücksichtigt.

(2) Die Semesterfortgangsnoten ergeben sich aus den schriftlichen und mündlichen Leistungen während des Semesters.

§ 7

(1) Wer ohne anerkannte Entschuldigung an einer Pflichtprüfung nicht teilnimmt, erhält in diesem Fach die Note 6; ebenso wird eine zwar begonnene, aber nicht abgegebene Arbeit mit Note 6 bewertet.

(2) Kann ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung ganz oder teilweise nicht ablegen, so kann die Notenkonferenz die Nachholung zulassen.

§ 8

Nachprüfungen zur Notenaufbesserung sind ausgeschlossen. Unterschleif, auch nur Versuch oder Beihilfe hierzu, hat die Note 6 in der Prüfungsarbeit, in schweren Fällen als Gesamtnote in dem einschlägigen Fach oder den Ausschluß von der weiteren Prüfung zur Folge. Über die Schwere des Unterschleifs entscheidet die Notenkonferenz.

§ 9

(1) Eines der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Semester ist nicht bestanden, wenn in drei Prüfungsfächern die Note 5 vorliegt.

(2) Die Note 6 zählt wie zweimal Note 5; die Note 6 darf in einem abschließenden Fach nicht vorliegen.

§ 10

(1) Das Semesterzeugnis enthält nur die Noten für die Prüfungsfächer des betreffenden Semesters (Anlage 1). Die Teilnahme an sonstigen Fächern wird im Zeugnis vermerkt.

(2) Ist das Semester nicht bestanden, erhält der Prüfling eine Bestätigung (Anlage 2).

§ 11

(1) Ein nicht bestanden Semester kann nur einmal nach nochmaligem Besuch des Semesters wiederholt werden. Liegen jedoch im Zeugnis fünf Noten 5 vor, ist eine Wiederholung ausgeschlossen. Die Note 6 zählt wie zwei Noten 5.

(2) Ist die Wiederholung eines nicht bestandenen Semesters nicht mehr zulässig, so kann es auch an den anderen Technikerschulen für Landbau in Bayern nicht wiederholt werden.

§ 12

Ein Semester kann freiwillig nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall muß die Prüfung in allen Fächern des wiederholten Semesters abgelegt werden. Mit Beginn der Wiederholung verlieren die beim ersten Besuch des Semesters erzielten Prüfungsergebnisse ihre Wirkung; ein ausgestellttes Semesterzeugnis ist einzuziehen.

B) Technikerprüfung

Durchführung der Prüfung

§ 13

Die Technikerprüfung schließt die Ausbildung an der Technikerschule ab. Sie findet am Ende des 3. Semesters vor einem Prüfungsausschuß statt.

§ 14

Über die Zulassung zur Technikerprüfung entscheidet ein „vorbereitender Prüfungsausschuß“.

Diesem gehören an:

- a) der Direktor der Technikerschule,
- b) die Lehrkräfte, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

Den Vorsitz führt der Direktor.

§ 15

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- a) der Besuch des 2. und 3. Semesters an der gleichen Technikerschule, an der die Technikerprüfung abgelegt wird,
- b) die termingerechte Fertigung und Abgabe der Pflichtarbeiten.
Diese müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sein,
- c) die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

§ 16

Wird ein Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, so sind ihm die Gründe für diese Entscheidung und die Bedingungen für eine spätere Zulassung zur Technikerprüfung schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Dem „Prüfungsausschuß für die Technikerprüfung“ gehören an:

- a) ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender oder in dessen Vertretung der Direktor der Technikerschule,

- b) der Direktor der Technikerschule und sein ständiger Stellvertreter,
 c) die Lehrkräfte, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben,
 d) die Erst- und Zweitprüfer der Klausurarbeiten.

§ 18

(1) Prüfungsfächer sind die Fächer, in denen im 3. Semester unterrichtet worden ist. Die Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Lehrstoff dieser Fächer.

(2) Die Technikerprüfung wird

- a) schriftlich
 b) mündlich

abgehalten.

§ 19

(1) Vorschläge für die Aufgaben in den Fächern der schriftlichen Prüfung und über die Zulassung von Hilfsmitteln werden von den Lehrkräften eingereicht und nach Überprüfung vom Direktor der Technikerschule dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgelegt, das die Prüfungsaufgaben stellt und die Bearbeitungszeit festlegt.

(2) Die Aufgaben werden dem Direktorat in versiegelten Umschlägen zugestellt. Soweit eine Wahlmöglichkeit besteht, trifft die Entscheidung der Direktor im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften.

(3) An jedem Prüfungstage sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen. Die Platznummern der Prüflinge sind in ein Verzeichnis aufzunehmen.

(4) Die Aufsicht während der Prüfung regelt der Direktor. Dabei haben grundsätzlich zwei Aufsichtführende im Prüfungsraum anwesend zu sein. Die Namen der Aufsichtführenden und die Zeit ihrer Anwesenheit sind in die Prüfungsniederschrift einzutragen. Die Aufsichtführenden haben darüber zu wachen, daß Unredlichkeiten bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleiben. Sie haben die Prüflinge vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern. Während der schriftlichen Prüfung darf jeweils nur ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verlassen.

(5) Eine Viertelstunde vor Ablauf der Prüfungszeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung hinzuweisen. Nach Ablauf der Zeit sind die Prüfungsarbeiten den Prüflingen abzufordern. Wird eine Prüfungsarbeit trotz Aufforderung nicht abgegeben, so ist sie mit „Note 6“ zu bewerten.

(6) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von zwei vom Direktor bestimmten Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Kommt keine Übereinstimmung zustande, entscheidet der Direktor der Technikerschule.

§ 20

(1) In der mündlichen Prüfung kann in allen Prüfungsfächern (§ 18) geprüft werden. Der Vorsitzende (§ 17) entscheidet nach Vorschlag des Prüfungsausschusses, ob und in welchen Fächern ein Prüfling zu prüfen ist.

(2) Mündlich muß mindestens in denjenigen Fächern geprüft werden, in denen in der schriftlichen Prüfung die Note 5 erzielt wurde.

§ 21

§ 7 und § 8 gelten entsprechend. Über die nach § 7 Abs. 2 mögliche Ausnahme, wie auch über den Ausschluß eines Schülers von der weiteren Prüfung (§ 8) entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 22

Über alle Prüfungsvorgänge ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Prüfungsvorsitzenden, dem Di-

rektor der Technikerschule und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift ist in einer Fertigung dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen.

Ergebnis der Technikerprüfung und Zeugnis

§ 23

Die Bewertung jedes einzelnen Prüfungsfaches wird durch den Prüfungsausschuß in einer abschließenden Sitzung nach Vorschlag der Lehrkräfte anhand eines vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger festgelegten Bewertungsschlüssels vorgenommen aus:

- a) dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung,
 b) dem Ergebnis der mündlichen Prüfung,
 c) der Zeugnisnote des 2. Semesters,
 d) der Semesterfortgangsnote des 3. Semesters und
 e) den Pflichtarbeiten.

§ 24

(1) Die Technikerprüfung ist „bestanden“, wenn keine Note 6, nicht mehr als zwei Noten 5 und keine schlechtere Gesamtbewertung als 4,30 vorliegt.

(2) Über die bestandene Technikerprüfung ist ein Zeugnis (Anlage 3) auszustellen, in dem die Noten der Prüfungsfächer und die Gesamtnote erscheinen.

(3) Die Gesamtnote wird anhand des Bewertungsschlüssels (§ 23) auf zwei Dezimalstellen ermittelt; sie kann lauten:

Mit Auszeichnung bestanden	= 1,00 — 1,50,
gut bestanden	= 1,51 — 2,50,
befriedigend bestanden	= 2,51 — 3,50,
bestanden	= 3,51 — 4,30,
nicht bestanden	= 4,31 — 6,00.

(4) Das Technikerzeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Direktor der Technikerschule zu unterschreiben und mit dem Dienstiegel der Schule zu versehen.

§ 25

Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling eine Bestätigung (Anlage 4) mit den in der Prüfung erzielten Noten und mit einem Vermerk über das Nichtbestehen der Prüfung.

§ 26

(1) Die nicht bestandene Technikerprüfung darf nur einmal nach nochmaligem Besuch des letzten Semesters wiederholt werden, ein zweites Mal nur in besonders begründeten Fällen und mit Genehmigung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. In diesem Fall ist ein entsprechender schriftlicher Antrag spätestens einen Monat nach Semesterschluß beim Direktorat der Technikerschule zu stellen.

(2) Freiwillig kann nur die ganze Technikerprüfung nach nochmaligem Besuch des letzten Semesters wiederholt werden. § 12 gilt sinngemäß.

§ 27

Bei Rücktritt oder bei Unterbrechung der Technikerprüfung ohne anerkannten Grund gilt die Prüfung als nicht bestanden. In den anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß über Fortsetzung oder Wiederholung der Prüfung.

Schlußbestimmungen

§ 28

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 1967 in Kraft.

München, den 2. Februar 1967

**Bayerisches Staatsministerium
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
 Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Anlage 1

TECHNIKERSCHULE FÜR LANDBAU
der Landwirtschaftlichen Lehranstalten des Bezirks

SEMESTERZEUGNIS

Herr
geboren am in
Landkreis hat am Schlusse
des Semesters die Prüfung bestanden und
damit die Berechtigung zum Vorrücken in das
..... Semester erhalten. Die Leistungen in den
einzelnen Unterrichtsfächern werden wie folgt be-
urteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

Bemerkungen:
....., den
Der Direktor

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung
für die Technikerschulen für Landbau in Bayern vom
2. Februar 1967 (GVBl. S. 271) abgehalten worden.

- Notenstufen:
- 1 = sehr gut
 - 2 = gut
 - 3 = befriedigend
 - 4 = ausreichend
 - 5 = mangelhaft
 - 6 = ungenügend

Anlage 2

TECHNIKERSCHULE FÜR LANDBAU
der Landwirtschaftlichen Lehranstalten des Bezirks

BESTÄTIGUNG

Herr
geboren am in
Lkr. hat am Schlusse des
..... Semesters die Prüfung nicht bestanden und
damit die Berechtigung zum Vorrücken in das
Semester nicht erhalten.

Die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern
werden wie folgt beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

Bemerkungen:
....., den
Der Direktor

(Siegel)

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung
für die Technikerschulen für Landbau in Bayern vom
2. Februar 1967 (GVBl. S. 271) abgehalten worden.

- Notenstufen für die Einzelnoten:
- 1 = sehr gut = 1,00 — 1,50
 - 2 = gut = 1,51 — 2,50
 - 3 = befriedigend = 2,51 — 3,50
 - 4 = ausreichend = 3,51 — 4,50
 - 5 = mangelhaft = 4,51 — 5,50
 - 6 = ungenügend = 5,51 — 6,00

Anlage 3

(Vorderseite)

TECHNIKERSCHULE FÜR LANDBAU
der Landwirtschaftlichen Lehranstalten des Bezirks

TECHNIKERZEUGNIS

Herr
geboren am in
Landkreis hat im Jahre
..... die Technikerprüfung an der Techniker-
schule für Landbau abgelegt
und mit der Gesamtnote =
bestanden.

Er ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung
staatlich geprüfter Techniker für Landbau
zu führen.

....., den 19.....

Für den Prüfungsausschuß:

Der Vorsitzende Der Direktor

(Siegel)

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung
für die Technikerschulen für Landbau in Bayern vom
2. Februar 1967 (GVBl. S. 271) abgehalten worden.

- Notenstufen für die Gesamtnote:
- mit Auszeichnung bestanden = 1,00 — 1,50
 - gut bestanden = 1,51 — 2,50
 - befriedigend bestanden = 2,51 — 3,50
 - bestanden = 3,51 — 4,30
 - nicht bestanden = 4,31 — 6,00

(Rückseite)

Die Leistungen des Herrn
in den einzelnen Prüfungsfächern werden wie folgt
beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

....., den 19.....

(Siegel)

Der Direktor

- Notenstufen für die Einzelnoten:
- 1 = sehr gut = 1,00 — 1,50
 - 2 = gut = 1,51 — 2,50
 - 3 = befriedigend = 2,51 — 3,50
 - 4 = ausreichend = 3,51 — 4,50
 - 5 = mangelhaft = 4,51 — 5,50
 - 6 = ungenügend = 5,51 — 6,00

Anlage 4

TECHNIKERSCHULE FÜR LANDBAU
der Landwirtschaftlichen Lehranstalten des Bezirks

BESTÄTIGUNG

Herr
geboren am in

Landkreis hat im Jahre
die Technikerprüfung an der Techniker-
schule für Landbau nicht
bestanden.

Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern
werden wie folgt beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

Bemerkungen:

....., den 19.....

Der Direktor

(Siegel)

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung
für die Technikerschulen für Landbau in Bayern vom
2. Februar 1967 (GVBl. S. 271) abgehalten worden.

Notenstufen für die Einzelnoten:

1 = sehr gut	= 1,00 — 1,50
2 = gut	= 1,51 — 2,50
3 = befriedigend	= 2,51 — 3,50
4 = ausreichend	= 3,51 — 4,50
5 = mangelhaft	= 4,51 — 5,50
6 = ungenügend	= 5,51 — 6,00

**Prüfungsordnung
der staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten
für Zeichnen**

Vom 3. Februar 1967

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 und 43 Abs. 1 des Ge-
setzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
(EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Baye-
rische Staatsministerium für Unterricht und Kultus
folgende Prüfungsordnung:

§ 1**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Fachausbildung im Zeichnen wird durch eine
Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Prüfung wird an der Ausbildungsstätte ab-
gelegt, an der der Prüfungsteilnehmer seine Ausbil-
dung erhalten hat.

(3) Durch das Bestehen der Prüfung wird der Nach-
weis der in § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zulas-
sung und Ausbildung von Fachlehrern an Volksschu-
len vom 15. Juli 1963 (GVBl. S. 159) geforderten fach-
lichen Ausbildung im Zeichnen erbracht.

§ 2**Durchführung der Prüfung**

(1) Die Prüfung findet während der letzten acht
Wochen des Ausbildungsjahres statt.

(2) Die Prüfungszeiten bestimmt das Staatsministe-
rium für Unterricht und Kultus.

§ 3**Prüfungsausschuß**

(1) An jeder Ausbildungsstätte wird ein Prüfungs-
ausschuß gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beauf-
tragten des Staatsministeriums für Unterricht und
Kultus als Vorsitzendem, dem Leiter der Ausbil-
dungsstätte und den Lehrkräften, die den Unterricht
in den Prüfungsfächern erteilt haben.

(3) Der Leiter der Ausbildungsstätte ist Stellver-
treter des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Bei Abstimmung des Prüfungsausschusses ent-
scheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthal-
tung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entschei-
det die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in
sämtlichen Prüfungsangelegenheiten zur Amtsver-
schwiegenheit verpflichtet.

§ 4**Meldung und Zulassung zur Prüfung**

(1) Die Meldung zur Fachprüfung ist drei Monate
vor dem Abschluß der Ausbildungszeit beim Leiter
der Ausbildungsstätte schriftlich einzureichen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungs-
ausschuß.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewer-
ber während der Ausbildungszeit nicht regelmäßig
am Unterricht teilgenommen hat.

(4) Wird ein Bewerber nicht zugelassen, so ist ihm
dies schriftlich gegen Aushändigungsnaheis mitzu-
teilen.

(5) Nach der Zulassung der Bewerber stellt der Lei-
ter der Ausbildungsstätte mit den an der Ausbildung
beteiligten Lehrkräften die Jahresfortgangsnoten aus
sämtlichen Fächern fest und trägt sie in eine Prü-
fungsliste ein.

(6) Bewerber, die eine vergleichbare Ausbildung
an Ausbildungsstätten erhalten haben, an denen keine
Prüfung nach dieser Prüfungsordnung abgehalten
wird, können auf Antrag vom Staatsministerium für
Unterricht und Kultus einer staatlichen Fachlehrer-
ausbildungsstätte zur Ablegung der Prüfung zugeteilt
werden. Der Antrag ist bis spätestens 30. April des
betreffenden Jahres beim Staatsministerium für Un-
terricht und Kultus zu stellen. Für diese Bewerber
wird die Gesamtprüfungsnote aus den Prüfungsnoten
ohne Berücksichtigung einer Jahresfortgangsnote er-
rechnet.

§ 5**Prüfungsfächer und Prüfungsteile**

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
Kunstabstrachtung mit Kunstgeschichte, Fachkunde,
Zeichnen, Malen, Graphische Techniken und Schrift.

(2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen,
einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) In der praktischen Prüfung hat der Prüfungs-
teilnehmer aus den Fächern Zeichnen, Malen, Gra-
phische Techniken und Schrift je eine Arbeit zu fer-
tigen. Die Arbeitszeit beträgt je fünf Stunden.

(4) In der schriftlichen Prüfung ist eine Arbeit aus
dem Fach Kunstabstrachtung mit Kunstgeschichte in
einer Arbeitszeit von drei Stunden zu fertigen. Die
Aufgabe kann in Form der nur schriftlichen oder der
schriftlich-zeichnerischen Darstellung gestellt wer-
den.

(5) In der mündlichen Prüfung wird Fachkunde ge-
prüft.

§ 6

Ablauf der praktischen Prüfung

(1) Die praktische Prüfung findet vor der schriftlichen Prüfung statt. Der Zeitplan für die Prüfung wird vom Leiter der Ausbildungsstätte festgelegt.

(2) Die Prüfungsaufgaben bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der Vorschläge des Leiters der Ausbildungsstätte und der Lehrkräfte, die in den in Betracht kommenden Fächern Unterricht erteilen.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden den Prüfungsteilnehmern eine halbe Stunde vor Beginn der Arbeitszeit bekanntgegeben. Bis zum Beginn der Arbeitszeit treffen die Prüfungsteilnehmer unter Aufsicht die notwendigen Vorbereitungen. Das benötigte Arbeitsmaterial ist von der Ausbildungsstätte, das Werkzeug vom Prüfungsteilnehmer bereitzustellen.

(4) Die Ausführung wird von dem Leiter der Ausbildungsstätte und jeweils einer für das zu prüfende Fach zuständigen Lehrkraft überwacht. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses können ebenfalls den Ablauf der Arbeiten beobachten.

(5) Die Benotung legt eine vom Prüfungsausschuß zu bestellende Kommission fest. Die Kommission besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter,
2. der Lehrkraft, die in dem betreffenden Fach den Unterricht erteilt hat,
3. einem Beisitzer oder bei Zusammentreffen von Nr. 1 und Nr. 2 aus zwei Beisitzern.

§ 7

Ablauf der schriftlichen Prüfung

(1) Die Themen der schriftlichen Prüfungsarbeiten bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Der Prüfungsausschuß wählt aus den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus übermittelten Prüfungsarbeiten drei Aufgaben aus. Der Prüfungsteilnehmer wählt davon ein Thema zur Bearbeitung aus.

(2) Am Tag der schriftlichen Prüfung sind vor Beginn der Prüfung — soweit dies nach der Art der Aufgabenstellung möglich ist — die Plätze zu verlosen, welche die Prüfungsteilnehmer einzunehmen haben. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu numerieren.

(3) Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeiten nicht ihren Namen, sondern lediglich ihre Platznummern setzen. Das Verzeichnis, aus dem sich ergibt, welche Platznummern die Prüfungsteilnehmer gelost haben, ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verschlossen zu verwahren. Es darf erst geöffnet werden, wenn die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung feststehen.

(4) Das von den Prüfungsteilnehmern zu benutzende Papier ist vor Beginn der Prüfung mit dem Schulstempel und dem Tagesstempel zu versehen.

(5) Die Aufgaben werden unter Aufsicht von zwei Lehrkräften bearbeitet, die nicht in der Ausbildungsstätte unterrichtet haben müssen. Die aufsichtführenden Lehrkräfte haben die Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung ausdrücklich auf die Folgen eines Unterschleifs hinzuweisen. Es ist darauf zu achten, daß während der Arbeitszeit jeweils nicht mehr als ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verläßt. Der Leiter der Ausbildungsstätte hat sich von der gewissenhaften Durchführung der Aufsicht zu überzeugen.

(6) Jeder Prüfungsteilnehmer hat seine Arbeit nach Fertigstellung, spätestens jedoch am Schluß der vorgesehenen Arbeitszeit, an eine aufsichtführende Lehrkraft abzuliefern und sodann den Prüfungsraum zu

verlassen. Die Lehrkräfte haben sich zu überzeugen, daß alle Arbeiten abgeliefert sind. Der Zeitpunkt der Ablieferung ist auf jeder Arbeit anzugeben. Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist nicht zulässig.

(7) Die Prüfungsteilnehmer sind nicht gehalten, von der Arbeit zunächst einen Entwurf zu fertigen und dann eine Reinschrift herzustellen; sie sind aber darauf hinzuweisen, daß bei der Würdigung ihrer Leistungen auch auf eine saubere und deutliche Darstellung gesehen wird.

(8) Die gefertigten Prüfungsarbeiten werden getrennt von je einem Erst- und Zweitprüfer selbständig bewertet. Erst- und Zweitprüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt; der Zweitprüfer muß nicht an der Ausbildungsstätte unterrichtet haben. Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Lehrkräfte dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden. Die Anwesenheit während der Dauer einer notwendigen Einführung der Prüfungsteilnehmer in die Prüfungsarbeit oder die kurzfristige Anwesenheit gemäß Absatz 5 Satz 4 stehen der Bestimmung zum Erst- oder Zweitprüfer nicht entgegen.

(9) Die Bewertung hat die Vorzüge und Mängel der Arbeit hervorzuheben und mit einer zusammenfassenden Würdigung der Leistung des Prüfungsteilnehmers und der gewählten Prüfungsnote abzuschließen. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(10) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist in die Prüfungsliste einzutragen.

§ 8

Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer sind zur mündlichen Prüfung unter Angabe des Zeitpunktes vorzuladen.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, die aus dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern besteht. Die Beisitzer sind möglichst aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu nehmen; sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Das Prüfungsgespräch führt die Lehrkraft, die den Unterricht erteilt hat; den übrigen Mitgliedern der Kommission steht es frei, ebenfalls Fragen an den Prüfungsteilnehmer zu richten.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Prüfungsteilnehmer 15 Minuten.

(4) Die Kommission bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit einer Einzelnote (Prüfungsnote).

§ 9

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Die einzelnen Prüfungsarbeiten werden nach sechs Notenstufen bewertet. Es bedeuten

- Note 1 = sehr gut,
- Note 2 = gut,
- Note 3 = befriedigend,
- Note 4 = ausreichend,
- Note 5 = mangelhaft,
- Note 6 = ungenügend.

Zwischennoten dürfen nicht gegeben werden.

(2) Nach Abschluß der Prüfung setzt der Prüfungsausschuß für jedes Prüfungsfach aus der Prüfungsnote und der Jahresfortgangsnote eine Gesamtnote fest. Bei Errechnung der Gesamtnote zählen die Prüfungsnote und die Jahresfortgangsnote je einfach; Teiler ist zwei.

(3) Nach Festsetzung der Gesamtnoten wird eine Gesamtprüfungsnote gebildet. Hierzu werden die Gesamtnoten der einzelnen Prüfungsfächer mit folgenden Werten in Anrechnung gebracht:

Zeichnen	dreifach,	Schrift	zweifach,
Malen	dreifach,	Kunstabstrich	
Graphische		mit	
Techniken	zweifach,	Kunstgeschichte	zweifach,
		Fachkunde	einfach.

In Anwendung des Teilers 13 ergibt die Notensumme 13,00 mit 19,50 die Gesamtprüfungsnote 1 = sehr gut bestanden, die Notensumme 19,51 mit 32,50 die Gesamtprüfungsnote 2 = gut bestanden, die Notensumme 32,51 mit 45,50 die Gesamtprüfungsnote 3 = befriedigend bestanden, die Notensumme 45,51 mit 58,50 die Gesamtprüfungsnote 4 = bestanden, eine Notensumme ab 58,51 die Gesamtprüfungsnote 5 = nicht bestanden.

§ 10

Abschluß- und Prüfungszeugnis, Jahreszeugnis

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Abschluß- und Prüfungszeugnis.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten ein Jahreszeugnis, in dem ihre Leistungen nach dem Jahresfortgang angegeben werden.

(3) Prüfungsteilnehmer im Sinne des § 4 Abs. 6, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung über die erfolglose Teilnahme an der Prüfung.

§ 11

Unterschleif

Bedient sich ein Prüfungsteilnehmer bei der Prüfung unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu, so wird ihm die betreffende Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. In schweren Fällen des Unterschleifs wird der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen. Dieselben Maßnahmen können auch gegenüber Prüfungsteilnehmern getroffen werden, die zu Unterschleif Beihilfe leisten. Die Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 werden vom Prüfungsausschuß getroffen; sie sind schriftlich gegen Aushändigungsbescheid mitzuteilen.

§ 12

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einzelne Prüfungsteile (§ 5) aus Gründen, die er zu vertreten hat, so werden die in diesen Prüfungsteilen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einzelne Prüfungsteile aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er die versäumten Prüfungsteile zu einem späteren Zeitpunkt, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzulegen ist, nachzuholen. Die Aufgaben für die Nachprüfungen stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(3) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen; im Falle der Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.

(4) Wer nach der Zulassung, aber vor Beginn der Prüfung zurückgetreten oder der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nachgekommen ist, wird wie ein Prüfungsteilnehmer behandelt, der die Prüfung nicht bestanden hat.

(5) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der praktischen Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(6) Wenn einem Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die volle Ablegung der Prüfung nicht zuzumuten ist, so kann der Prüfungsausschuß den Rücktritt mit der Wirkung genehmigen, daß die Prüfung lediglich als nicht abgelegt gilt.

§ 13

Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die sich der Prüfung ohne Erfolg unterzogen haben, können zu einer Wiederholungsprüfung erst nach Ablauf eines weiteren Ausbildungsjahres und nur noch einmal zugelassen werden.

§ 14

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die einzelnen Vorgänge der Reihe nach zu verzeichnen sind und die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß zu geben hat.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 15. März 1967 in Kraft.

München, den 3. Februar 1967

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst einschließlich des landwirtschaftlichen Lehr- amtes in Bayern (LwZAPO/hD)

Vom 8. Februar 1967

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 28 Abs. 2, 115 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) und des § 23 der Laufbahnverordnung (LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251, ber. S. 290) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, dem Landespersonalausschuß und, soweit erforderlich, dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Zulassung, Ausbildung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Zulassungsgesuch
- § 3 Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf
- § 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 5 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Zuweisung an die Ausbildungsstellen
- § 7 Dienstaufsicht

II. Anstellungsprüfung (Staatsprüfung) Allgemeines

- § 8 Bezeichnung der Prüfung
- § 9 Allgemeine Prüfungsvorschriften
- § 10 Veranstalter der Prüfung

Pädagogischer Teil der Prüfung (Pädagogische Prüfung)

- § 11 Prüfungsausschuß, Prüfer
- § 12 Prüfungsabschnitte

- § 13 Noten
 § 14 Notenskala
 § 15 Ermittlung der Prüfungsnote
 § 16 Nichtbestehen der Prüfung
 § 17 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
 § 18 Wiederholung der Prüfung
 § 19 Prüfungsgebühr
Landwirtschaftlich - fachlicher Teil der Prüfung (Landwirtschaftlich-fachliche Prüfung)
 § 20 Prüfungsausschuß, Prüfer
 § 21 Prüfungsabschnitte
 § 22 Prüfungsaufgaben
 § 23 Prüfungsgegenstände
 § 24 Schriftlicher Prüfungsabschnitt
 § 25 Mündlicher Prüfungsabschnitt
 § 26 Noten
 § 27 Notenskala
 § 28 Ermittlung der Prüfungsnoten
 § 29 Nichtbestehen der Prüfung
 § 30 Wiederholung der Prüfung
 § 31 Prüfungsgebühr
Gesamtprüfungsergebnis
 § 32 Gesamtprüfungsnote und Platzziffer
 § 33 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

III. Schluß und Übergangsbestimmungen

- § 34 Inkrafttreten, Überleitung

I. Zulassung, Ausbildung

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der höhere landwirtschaftliche Dienst einschließlich des landwirtschaftlichen Lehramtes umfaßt die Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Pflanzliche Erzeugung, Tierische Erzeugung und Gartenbau.

(2) Bewerber können in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie

- a) an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer Landwirtschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik oder an einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Anhörung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als gleichberechtigt anerkannten akademischen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik das Studium der Landwirtschaft beziehungsweise des Gartenbaues mit der Diplomhauptprüfung oder einer entsprechenden Prüfung abgeschlossen haben,
- b) entweder eine praktische Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für geeignet erklärten landwirtschaftlichen Betrieben durch ein Zeugnis über eine Praktikantenprüfung oder eine vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als gleichwertig anerkannte praktische Ausbildung nachgewiesen haben oder eine Landwirtschaftslehre mit mindestens einem Jahr Fremdlehre abgeleistet und ein Zeugnis über eine Gehilfenprüfung vorgelegt haben und
- c) die sonstigen Voraussetzungen des Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung erfüllen.

§ 2

Zulassungsgesuch

Die Bewerber haben ihr Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungsdienst unter Angabe der Fachrichtung beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzureichen, das über die Zulassung entscheidet.

§ 3

Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes wird der Bewerber zum Beamten auf Widerruf ernannt;

er führt während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Landwirtschaftsreferendar“ (Referendar).

§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Referendar mit den Aufgaben des höheren landwirtschaftlichen Dienstes einschließlich des landwirtschaftlichen Lehramtes vertraut zu machen und ihn zur selbständigen beruflichen Tätigkeit zu befähigen.

(2) Der Referendar soll für Dienstaufgaben nur in einem seiner Ausbildung förderlichen Umfang verwendet werden.

§ 5

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate.

(2) Der Vorbereitungsdienst ist nach einem vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellten Ausbildungsplan an folgenden Ausbildungsstellen abzuleisten

a) Fachrichtung Betriebswirtschaft:

- 20 Monate Landwirtschaftsamt
(davon 4½ Monate pädagogische Ausbildung mit anschließender pädagogischer Prüfung);
- 2 Monate Tierzuchtamt;
- 2 Monate Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz;

b) Fachrichtung pflanzliche Erzeugung:

- 14 Monate Landwirtschaftsamt
(davon 4½ Monate pädagogische Ausbildung mit anschließender pädagogischer Prüfung);
- 2 Monate Bayerische Landesanstalt für Tierzucht oder Tierzuchtamt;
- 5 Monate Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz;
- 3 Monate Bayerische Landessatzzuchtanstalt Weihenstephan;

c) Fachrichtung Tierische Erzeugung:

- 10 Monate Landwirtschaftsamt
(davon 4½ Monate pädagogische Ausbildung mit anschließender pädagogischer Prüfung);
- 11 Monate Tierzuchtamt;
- 3 Monate Bayerische Landesanstalt für Tierzucht;

d) Fachrichtung Gartenbau:

- 10 Monate Landwirtschaftsamt
(davon 4½ Monate pädagogische Ausbildung mit anschließender pädagogischer Prüfung);
- 8 Monate Regierung (Sachgebiet Gartenbau);
- 6 Monate Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz oder Bayerische Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau.

(3) Über die Ausbildung des Referendars und die Beurteilung seiner Leistungen sind Nachweise zu führen.

§ 6

Zuweisung an die Ausbildungsstellen

Die Zuweisung an die einzelnen Ausbildungsstellen erfolgt durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 7

Dienstaufsicht

Der Referendar untersteht der Dienstaufsicht des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Aufsicht des Leiters der jeweiligen Ausbildungsstelle.

II. Anstellungsprüfung (Staatsprüfung)

Allgemeines

§ 8

Bezeichnung der Prüfung

Die Anstellungsprüfung führt die Bezeichnung „Staatsprüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst einschließlich des landwirtschaftlichen Lehramtes in Bayern“. Sie besteht aus einem pädagogischen und einem landwirtschaftlich-fachlichen Teil. Der pädagogische Teil ist anschließend an die pädagogische Ausbildung abzulegen, der landwirtschaftlich-fachliche Teil nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes.

§ 9

Allgemeine Prüfungsvorschriften

Für die Anstellungsprüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261) in ihrer jeweiligen Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 10

Veranstalter der Prüfung

Der pädagogische Teil der Staatsprüfung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus, der landwirtschaftlich-fachliche Teil vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veranstaltet.

Pädagogischer Teil der Prüfung (Pädagogische Prüfung)

§ 11

Prüfungsausschuß, Prüfer

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Prüfungsausschuß, der die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Pädagogische Prüfung des höheren landwirtschaftlichen Dienstes einschließlich des landwirtschaftlichen Lehramtes in Bayern“ führt.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich aus vier Beamten des höheren Dienstes zusammen, und zwar aus
a) zwei Beamten aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, von denen einer zum Vorsitzenden bestimmt wird und

b) zwei Beamten des höheren landwirtschaftlichen Dienstes aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt zur Bewertung der schriftlichen Arbeiten weitere Prüfer.

(4) Zur Abnahme des mündlichen und des schulpraktischen Abschnitts der Prüfung (§ 12) bildet der Prüfungsausschuß Prüfungskommissionen; sie bestehen aus drei Prüfern. Der Vorsitzende der Prüfungskommission muß Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

(5) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen wird ein Stellvertreter bestellt.

§ 12

Prüfungsabschnitte

(1) Die Prüfung besteht aus

a) einem schriftlichen Abschnitt mit einer dreistündigen Arbeit aus der Erziehungswissenschaft oder der Didaktik und Methodik des Unterrichts;

b) einem mündlichen Abschnitt von etwa 15 Minuten aus den unter Buchstabe a) genannten Gebieten;

c) einem schulpraktischen Abschnitt mit einer Lehrvorführung von etwa 50 Minuten vor einer Klasse einer landwirtschaftlichen Fachschule und einer Aussprache von etwa 10 Minuten.

(2) Für den schulpraktischen Abschnitt stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Prüfungsplan auf. Die Themen der Lehrvorführung werden unter den Prüfungsteilnehmern einen Tag vorher ausgelost. Vor Beginn der Lehrvorführung hat der Prüfungsteilnehmer den Prüfern eine Lehrskizze vorzulegen; sie wird in die Beurteilung einbezogen.

§ 13

Noten

Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsabschnitten sind mit je einer ganzen Note zu bewerten.

§ 14

Notenskala

Die einzelnen Prüfungsergebnisse werden gemäß § 25 APO mit folgenden Noten bewertet:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung; |
| gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln; |
| ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

§ 15

Ermittlung der Prüfungsnote

Zur Ermittlung der Prüfungsnote werden der schriftliche Abschnitt zweifach, der mündliche einfach und der schulpraktische dreifach gewertet. Die sich hiernach ergebende Notensumme wird durch sechs geteilt. Die Prüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 16

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Teilnehmer eine schlechtere Prüfungsnote als „ausreichend“ (Note 4,50) erzielt hat oder im schulpraktischen Abschnitt die Note „ungenügend“ erhalten hat.

(2) Das Bestehen der Pädagogischen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Landwirtschaftlich-fachlichen Prüfung.

§ 17

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses übermittelt dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Ergebnisse der Prüfung und teilt jedem Prüfungsteilnehmer das Ergebnis mit.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, deren Prüfung als nicht bestanden gilt oder die die Prüfung zur Notenverbesserung wiederholen wollen, können die Prüfung einmal während des Vorbereitungsdienstes, und zwar zum nächsten Prüfungstermin wiederholen.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Erhalt der Mitteilung über das Prüfungsergebnis beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

§ 19

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt sechzig Deutsche Mark.
Landwirtschaftlich-fachlicher Teil
der Prüfung
(Landwirtschaftlich-fachliche Prüfung)

§ 20

Prüfungsausschuß, Prüfer

(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestellt einen Prüfungsausschuß, der die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Landwirtschaftlich-fachliche Prüfung des höheren landwirtschaftlichen Dienstes einschließlich des landwirtschaftlichen Lehramtes in Bayern“ führt.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich aus vier Beamten des höheren landwirtschaftlichen Dienstes des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder ihm nachgeordneter Dienststellen zusammen, von denen einer zum Vorsitzenden bestimmt wird. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß kann zur Bewertung der schriftlichen Arbeiten weitere Prüfer bestellen.

(4) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung bildet der Prüfungsausschuß Prüfungskommissionen; sie bestehen aus einem Vorsitzenden, der Mitglied des Prüfungsausschusses sein muß, und acht Prüfern. Für jeden Prüfer ist ein Vertreter zu bestellen.

§ 21

Prüfungsabschnitte

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt.

§ 22

Prüfungsaufgaben

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Prüfer oder Beamte der landwirtschaftlichen Verwaltung ersuchen, Prüfungsaufgaben mit Musterbearbeitung zu entwerfen.

(2) Die mit dem Entwurf der Aufgaben und mit der Vorbereitung der Prüfung betrauten Personen sind für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben verantwortlich.

§ 23

Prüfungsgegenstände

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgegenstände:

I. Bei allen Fachrichtungen

- A) 1. die landwirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse Bayerns; Organisation und Aufgaben der Landwirtschaftsverwaltung in Bayern; Wirtschaftsberatung.
2. Grundzüge des Rechts der Landwirtschaft, Staatsbürgerkunde.

II. Bei den Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Pflanzliche Erzeugung und Tierische Erzeugung

- B) Wirtschaftslehre des Landbaues, insbesondere landwirtschaftliche Betriebs- und Schätzungslehre, landwirtschaftliches Rechnungswesen, Arbeitswirtschaft, Agrarpolitik und Marktwirtschaft.
- C) Pflanzliche Erzeugung einschließlich Bodenkultur, Pflanzenernährung, Pflanzenzüchtung und Pflanzenschutz.
- D) Tierische Erzeugung, insbesondere Tierzüchtung, Tierernährung und Milchwirtschaft.

E) Landtechnik

einschließlich Landwirtschaftliches Bauwesen.

III. Bei der Fachrichtung Gartenbau

- F) Wirtschaftslehre des Gartenbaus, insbesondere gartenbauliche Betriebslehre, Arbeitswirtschaft und Marktwirtschaft einschließlich Verwertung.
- G) Gartenbauliche Erzeugung einschließlich Pflanzenernährung und Pflanzenzüchtung.
- H) Anbau und Kultur im Gartenbau einschließlich Pflanzenschutz.
- I) Technik im Gartenbau einschließlich Gewächshausbau und Heizung.

§ 24

Schriftlicher Prüfungsabschnitt

(1) Die beiden Aufgaben aus den Prüfungsgegenständen A 1 und A 2 sind jeweils in drei Stunden zu bearbeiten. Die Aufgabe aus dem Prüfungsgegenstand A 2 ist als Aufsatz zu bearbeiten, für den drei Themen zur Wahl gestellt werden. Der Aufsatz soll erkennen lassen, daß der Prüfungsteilnehmer mit den Grundzügen des Landwirtschaftsrechts und der Staatsbürgerkunde vertraut ist.

(2) Ferner sind vier Aufgaben mit dreistündiger Arbeitszeit zu bearbeiten, und zwar in den Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Pflanzliche Erzeugung und Tierische Erzeugung je eine Aufgabe aus den Prüfungsgegenständen B, C, D und E, in der Fachrichtung Gartenbau aus den Prüfungsgegenständen F, G, H, I. Für die Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Pflanzliche Erzeugung und Tierische Erzeugung werden dieselben Aufgaben gestellt.

(3) Dazu kommt in jeder Fachrichtung eine Doppelaufgabe mit achtstündiger Arbeitszeit, die in den Fachrichtungen Betriebswirtschaft dem Prüfungsgegenstand B, Pflanzliche Erzeugung dem Prüfungsgegenstand C, Tierische Erzeugung dem Prüfungsgegenstand D und Gartenbau dem Prüfungsgegenstand F zu entnehmen ist.

(4) Bei der dreistündigen Aufgabe aus Prüfungsgegenstand B werden zwei Themen zur Wahl gestellt, von denen eines aus dem Gebiet der pflanzlichen, das andere aus dem Gebiet der tierischen Erzeugung entnommen wird.

Bei der Aufgabe aus Prüfungsgegenstand E werden zwei Themen zur Wahl gestellt, von denen eines insbesondere den Landmaschineneinsatz und die Arbeitsverfahren, das andere das Landwirtschaftliche Bauwesen in Verbindung mit der Landtechnik zum Gegenstand hat.

§ 25

Mündlicher Prüfungsabschnitt

(1) Der mündliche Prüfungsabschnitt umfaßt einen Fachvortrag von 15 Minuten und eine mündliche Prüfung von 60 Minuten, bei der geprüft wird:

- a) eine halbe Stunde aus dem Prüfungsgegenstand, dem die Doppelarbeit entnommen wurde,
- b) eine halbe Stunde aus den übrigen Prüfungsgegenständen.

(2) Für den Fachvortrag zieht der Teilnehmer eine halbe Stunde vor Beginn des mündlichen Prüfungsabschnittes drei überwiegend seiner Fachrichtung entnommene Themen. Auf das von ihm auszuwählende Thema kann er sich unter Aufsicht und ohne Benutzung von Hilfsmitteln vorbereiten.

§ 26

Noten

Die einzelnen Arbeiten des schriftlichen Prüfungsabschnittes, der Fachvortrag und die mündliche Prüfung sind mit je einer ganzen Note zu bewerten.

§ 27

Notenskala

Der Bewertung ist die Notenskala des § 14 zugrunde zu legen.

§ 28

Ermittlung der Prüfungsnoten

(1) Die Note für den schriftlichen Prüfungsabschnitt wird aus der Summe der für die sieben Prüfungsarbeiten erteilten Noten ermittelt. Hierbei zählt die Doppelaufgabe zweifach. Die errechnete Notensumme, geteilt durch acht, ergibt die Note für den schriftlichen Prüfungsabschnitt.

(2) Bei Ermittlung der Note für den mündlichen Prüfungsabschnitt wird die Summe aus der Note für den Fachvortrag und die Note für die mündliche Prüfung, die zweifach gewertet wird, durch drei geteilt.

(3) Für die Ermittlung der Prüfungsnote in der Landwirtschaftlich-fachlichen Prüfung werden die nach Absatz 1 und Absatz 2 errechneten Notensummen zusammengezählt und durch elf geteilt.

(4) Die Noten nach Absatz 1 mit Absatz 3 sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 29

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Teilnehmer

- a) im schriftlichen Prüfungsabschnitt eine schlechtere Note als „ausreichend“ (Note 4,50) erzielt hat; er ist in diesem Fall von der Teilnahme am mündlichen Prüfungsabschnitt ausgeschlossen,
- b) eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als „ausreichend“ (Note 4,50) erzielt hat.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

§ 18 gilt entsprechend.

§ 31

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt einhundertvierzig Deutsche Mark.

Gesamtprüfungsergebnis

§ 32

Gesamtprüfungsnote und Platzziffer

Zur Ermittlung der Gesamtprüfungsnote wird die Summe aus dem dreifachen der Prüfungsnote der Pädagogischen Prüfung und dem siebenfachen der Prüfungsnote der Landwirtschaftlich-fachlichen Prüfung durch zehn geteilt. Bei gleichem Ergebnis erhält der Teilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der Landwirtschaftlich-fachlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. Sind auch hier die Ergebnisse gleich, wird die gleiche Platzziffer erteilt.

§ 33

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluß der gesamten Prüfung erstellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Landwirtschaftlich-fachliche Prüfung das Zeugnis über die Staatsprüfung. In das Prüfungszeugnis sind die Einzelnoten aufzunehmen.

(2) Der Vorsitzende übermittelt dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Ergebnisse der Staatsprüfung und eine Aufstellung der Prüfungsteilnehmer mit Angabe der Gesamtprüfungsnoten und der Platzziffern.

III. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 34

Inkrafttreten, Überleitung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Ausbildungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst einschließlich des landwirtschaftlichen Lehramtes (LdWAO) vom 21. Mai 1959 (LMBI. S. 264),
- b) die Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst einschließlich des landwirtschaftlichen Lehramtes (DBLdWAO) vom 21. Mai 1959 (LMBI. S. 266),
- c) die Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst einschließlich des landwirtschaftlichen Lehramtes vom 21. Mai 1959 (LMBI. S. 275),
- d) die Bekanntmachung über die Ausbildungs- und Prüfungsordnung — Höherer landwirtschaftlicher Dienst und Lehramt — vom 7. August 1959 (LMBI. S. 263),
- e) die Prüfungsordnung für den höheren staatlichen Tierzuchtdienst vom 16. Februar 1953 (BayBSVELF S. 71) in der Fassung vom 20. September 1957 (LMBI. S. 77),
- f) die Ausbildungsordnung für den höheren gartenbaulichen Staatsdienst vom 5. Dezember 1953 (BayBSVELF S. 84),
- g) die Prüfungsordnung für den höheren gartenbaulichen Staatsdienst einschließlich des gartenbaulichen Lehramtes vom 15. Juni 1956 (BayBSVELF S. 77).

(3) Für Referendare, die den Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, gelten die bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen.

München, den 8. Februar 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

I. V. Vilgertshofer, Staatssekretär

Verordnung

über die Zulassung zum Krankenpflagedienst

Vom 10. Februar 1967

Auf Grund der Art. 19 Abs 2 und 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus und für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Zulassungsordnung für den Krankenpflagedienst:

§ 1

(1) Der Krankenpflagedienst gehört zur Laufbahngruppe des mittleren Dienstes.

(2) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann in der Laufbahn des Krankenpflagedienstes eingestellt werden, wer nach dem Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443) die Berufsbezeichnung Krankenschwester, Krankenpfleger oder Kinderkrankenschwester führen darf.

(3) Einstellungsprüfung, Vorbereitungsdienst und Anstellungsprüfung entfallen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1967 in Kraft.
München, den 10. Februar 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge

I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

**Änderung der Satzung
der Bayer. Fleischbeschauausgleichskasse**

Vom 17. Februar 1967

Auf Grund des § 56 Satz 4 der Fleischbeschauverordnung vom 7. Februar 1935 (BayBS II S. 290), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 1966 (GVBl. S. 492), wird die Satzung der Bayerischen Fleischbeschauausgleichskasse (Bekanntmachung vom 7. Februar 1935 — BayBS II S. 301 —), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 27. Oktober 1964 (GVBl. S. 192) mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (ME vom 26. Januar 1967 Nr. IA 4-938-24/1) mit Wirkung vom 1. Januar 1967 wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 1 und Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden haben für Schlachtungen außerhalb öffentlicher Schlachthäuser an die Fleischbeschauausgleichskasse abzuführen:

1. Die Beschauzuschläge aus der ordentlichen Beschau und Trichinenschau.

Der Beschauzuschlag wird für jede außerhalb öffentlicher Schlachthäuser vorgenommene Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen (ausgenommen Ferkel — Schweine, die nicht mehr als 40 kg wiegen — Zickel und Lämmer) und von Einhufern sowie für alle nur der Trichinenschau unterliegenden Tiere, soweit sie nicht in öffentlichen Schlachthäusern geschlachtet sind, erhoben. Er beträgt nach der Fleischbeschaugebührenordnung bei der ordentlichen Beschau von

- | | |
|---|----------|
| a) Rindern | 1,90 DM, |
| b) Kälbern (Rinder, die nicht älter als drei Monate sind) | 1,50 DM, |
| c) Schweinen (ausgenommen Ferkel — Schweine, die nicht mehr als 40 kg wiegen) | 1,50 DM, |
| d) Schafen und Ziegen (ausgenommen Zickel und Lämmer) | 1,00 DM, |
| e) Einhufern | 2,20 DM, |
| f) allen Tieren für die Trichinenschau | 1,00 DM. |

2. Die Untersuchungsgebühren mit Beschauzuschlag aus der Ergänzungsbeschau und Ergänzungstrichinenschau.

Ergänzungsbeschaugebühren sind zu erheben für die den Tierärzten ausschließlich vorbehaltenen Beschau in Beschaubezirken, in denen nur ein Fleischbeschauer bestellt ist. Für jede Ergänzungsbeschau (Ergänzungstrichinenschau) sind abzuführen bei

- | | |
|---|-----------|
| a) Rindern | 11,00 DM, |
| b) Kälbern (Rinder, die nicht älter als drei Monate sind) | 5,50 DM, |
| c) Schweinen — nur Ergänzungsbeschau | 5,50 DM, |
| d) Schafen | 3,00 DM, |
| e) Ziegen | 2,50 DM, |
| f) Ergänzungstrichinenschau bei allen Tieren“ | 4,00 DM. |

2. In § 5 Nr. 3 Buchst. e) wird

„Schlachtviehbeschau“ durch

„Schlachtviehbeschau“

ersetzt.

3. § 8 Abs. III erhält folgende Fassung:

„III Die monatlichen Einnahmen sind gleichzeitig auf das Postscheck- oder Girokonto der Fleischbeschauausgleichskasse einzuzahlen.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Die Fleischbeschauausgleichskasse erstattet den Gemeinden folgende Ausgaben für die Beschau und Trichinenschau außerhalb öffentlicher Schlachthäuser:

1. Ausgaben für Reisekosten der Beschauer und Trichinenschauer bei der ordentlichen Beschau und der Trichinenschau,

2. nach Maßgabe ihres Haushaltes und nach näherer Anordnung des Staatsministeriums des Innern die Ausgabe für die Einrichtung der Trichinenschau (Beschaffung von Mikroskopen und Trichinoskopen) sowie für die Ausrüstung der Trichinenschauer.

3. Ausgaben, die sie gemäß Anordnung des Staatsministeriums des Innern (§ 57 Abs. II der Fleischbeschauverordnung) ersetzt.“

5. § 11 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Ausgaben, die sie gemäß Anordnung des Staatsministeriums des Innern (§ 57 Abs. II der Fleischbeschauverordnung) ersetzt.“

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Die vorgeschriebenen Formblätter haben die Beteiligten zu beschaffen, soweit sie nicht die Versicherungskammer zur Verfügung stellt.“

München, den 17. Februar 1967

Bayerische Versicherungskammer
I. V. Dr. Mayer, Vizepräsident